

Fachtitel

Fachberaterin Humantoxikologie^{GfKT} /

Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}



Weiterbildung für den Fachtitel Fachberaterin Humantoxikologie^{GfKT} / Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} der Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT)

Version 1-6 ▪ gültig ab 14. November 2024 ▪ Dokumentenstand: 24.01.2025

Gender-Hinweis: In diesem Dokument wird aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 Überblick

Der Fachtitel Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} wird von der Gesellschaft für Klinische Toxikologie vergeben und dokumentiert eine Weiterbildung für Gesundheitsfachberufe, wie Gesundheits- und Krankenpfleger, Pharmazeutisch-Technische Assistenten oder vergleichbare medizinische Fachberufe, wobei der Schwerpunkt auf der Beratungstätigkeit in einem Giftinformationszentrum liegt.

Bei der Beratung durch Giftinformationszentren bei Vergiftungs- und Vergiftungsverdachtsfällen sind umfangreiche humantoxikologische Fachkenntnisse unabdingbar. Die Fachberatung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der Beurteilung und Interpretation von akuten und chronischen Intoxikationen. Bei der Beratung durch einen Fachberater für Humantoxikologie steht die Erstberatung von Laien nach akuter und chronischer Giftexposition oder bei Vergiftungsverdacht im Vordergrund. Diese umfasst die noxenspezifische Erhebung der Anamnese, die Information zu Hilfsmaßnahmen und die Beurteilung des weiteren Procedere. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Prophylaxe von Vergiftungen.

2 Struktur und Form der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird umfassend in sechs offiziell vom Vorstand der GfKT verabschiedeten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Dokumententeilen (A-F) beschrieben. Die jeweils gültige Version des gesamten Dokumentes ist auf der Website der GfKT (<http://www.klinitox.de>) öffentlich zugänglich.

Folgende Dokumententeile beschreiben die Weiterbildung "Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}".

- A. [Weiterbildungsordnung](#)
- B. [Weiterbildungskatalog](#)
- C. [Verzeichnis der Weiterbildungsstätten](#)
- D. [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission](#)
- E. [Prüfungsordnung](#)
- F. [Fortbildungsordnung](#)

3 Leistungsspektrum

Der in der Giftberatung beschäftigte Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} muss in der Lage sein, unter ärztlicher Supervision, die im Grundsatzdokument „[Aufgaben der Giftinformationszentren](#)“ der Gesellschaft für Klinische Toxikologie festgeschriebenen Tätigkeitsfelder zu bewältigen. Insbesondere sind folgende Leistungen zu erbringen:

3.1 Beratungstätigkeit

Selbständige telefonische und schriftliche patientenbezogen ausgerichtete Beratung von Laien bei Sachverhalten im Rahmen von Vergiftungen, die nach toxikologischer Bewertung aller Inhaltsstoffe und langjähriger Erfahrung von Giftinformationszentren bei einmaliger Exposition schlimmstenfalls ein leichtes, rasch reversibles Vergiftungsrisiko bergen.

Unverzögliches Erkennen von toxikologischen Sachverhalten, die eine sofortige ärztliche Beratung nötig machen. Ferner werden prophylaktische Anfragen bearbeitet, zu denen die Giftinformationszentren Informationen erstellt oder aufgearbeitet haben.

3.2 Dokumentations- Recherche- und Auswertungstätigkeit

Umfassende Dokumentation der Beratungsfälle; Recherche, Sammlung und Auswertung für die Beratung relevanter schriftlicher und elektronischer Quellen; Erarbeitung resümierter Auswertungen (Kasuistiken; prospektive und retrospektive Fallserien).

3.3 Pharmako- und Toxikovigilanz und Prävention

Erkennung und Auswertung von Vergiftungsfällen, die durch unerwünschte Wirkungen oder durch unsachgemäßen Gebrauch von Arzneimitteln, Kosmetika, Nahrungsmitteln o.a. verbrauchernahe Produkten sowie Pflanzen und Pilze verursacht wurden. Ausführliche Kenntnisse der primären und sekundären Präventionsebenen zur Vermeidung und frühzeitigem Erkennen von Vergiftungen.

3.4 Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit

Mitwirkung an der Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Humantoxikologie. Vorstellung toxikologischer Sachverhalte bei Fortbildungen für medizinisches Personal wie MFA, Angehörige der Rettungsdienste o. ä. Laieninformation über humantoxikologische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

3.5 Wissenschaftliche Tätigkeit

Mitarbeit in Fachgesellschaften; Darstellung der Arbeitsergebnisse in Vorträgen, Postern, Publikationen. Mitwirkung an humantoxikologischen Studien.

A Weiterbildungsordnung

A-1 Präambel

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf humantoxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die Beratungstätigkeit am Telefon. Einzelheiten sind im [Weiterbildungskatalog](#) verzeichnet. Weiterbildungsstätten sind die im [Verzeichnis der Weiterbildungsstätten](#) aufgeführten Giftinformationszentren und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

Ein Bewerber muss einen Klinischen Toxikologen^{GfKT} oder einen Humantoxikologen^{GfKT} als Mentor wählen, der für die Betreuung des Bewerbers während der Weiterbildung zuständig ist. Dieser Mentor soll vorzugsweise in derselben Weiterbildungsstätte wie der Bewerber tätig sein. Können in der Weiterbildungsstätte bestimmte praktische Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden, sind diese durch Hospitationen in anderen [Weiterbildungsstätten](#) zu erwerben.

A-2 Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels

Die Anerkennung als „Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}“ wird von der GfKT auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Alle Voraussetzungen müssen bis zum Anmeldetermin erfüllt sein.

- 2.1. Mitgliedschaft in der GfKT (Einreichung der kompletten Antragsunterlagen (Antragsformular + CV) bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres)
- 2.2. Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf oder vergleichbarer Abschluss. Nichtakademischer oder akademischer Abschluss im Gesundheitsbereich.
- 2.3. Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent nach Abschluss der Ausbildung in einer [Weiterbildungsstätte](#) durch eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors. Auf Antrag kann Weiterbildungszeit einer anderen fachverwandten Weiterbildung teilweise angerechnet werden.

- 2.4. Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten des [Weiterbildungskatalogs](#).
- 2.5. Nachweis der Beratungstätigkeit von mindestens 5.000 klinisch-toxikologischen Fällen.
- 2.6. Im Rahmen der Weiterbildung müssen unter Supervision mindestens fünf eigenständige Werke, die der Giftberatung dienen, erstellt worden sein, deren Anfertigung durch den Mentor zu bestätigen ist. Ihm obliegt die Qualitätskontrolle dieser Werke, deren Art und Inhalt im Antrag zu dokumentieren ist. Bei diesen Werken kann es sich um Beratungsmonographien, Computerprogramme, Veröffentlichungen, grundlegende strukturelle Arbeiten, Vorträge vor Fachpublikum und Ähnliches handeln. Diese Werke müssen auf Verlangen der Anerkennungskommission vorgelegt werden. Die Bewertung und Anerkennung dieser Werke obliegt der Anerkennungskommission.
- 2.7. Erfolgreiche mündliche Abschlussprüfung gemäß der [Prüfungsordnung](#) über alle Teilgebiete des [Weiterbildungskatalogs](#).
- 2.8. Entrichtung der Bearbeitungsgebühr

A-3 Antragstellung

Der Antrag ist formlos an den [Vorsitzenden der Anerkennungskommission](#) zu richten.

Folgende Unterlagen sind in der angegebenen Reihenfolge als eine PDF-Datei einzureichen:

- 3.1. Lebenslauf
- 3.2. Kopie des Nachweises einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf und eventueller Zusatzqualifikationen
- 3.3. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über die mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in einer der Weiterbildungsstätten. Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer der Tätigkeit entsprechend.
- 3.4. Bescheinigungen über erworbene Kenntnisse gemäß des [Weiterbildungskatalogs](#)
- 3.5. Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über mindestens 5.000 vom Bewerber selbständig oder unter Supervision durchgeführte Beratungen bei humantoxikologischen

Fällen oder Fragestellungen.

- 3.6. Liste von fünf eigenständigen Werken, die der Giftberatung dienen (siehe 2.6).

A-4 Erteilung der Anerkennung

- 4.1. Das Verfahren über die Anerkennung als „Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}“ wird durch die [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission](#) und die [Prüfungsordnung](#) geregelt.
- 4.2. Nachdem die Anerkennungskommission den Antrag des Bewerbers entsprechend der geltenden Weiterbildungsordnung geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Vorsitzenden der GfKT mit. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und damit über die grundsätzliche Erteilung der Anerkennung.
- 4.3. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen den Bewerber dennoch zur Prüfung zulassen.
- 4.4. Nach Bestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Anerkennungskommission dem Vorsitzenden der GfKT das Resultat mit. Über die Anerkennung wird eine Urkunde mit den Unterschriften des Vorsitzenden der GfKT und des Vorsitzenden der Anerkennungskommission ausgestellt. Der Fachtitel darf erst nach Erhalt der Urkunde geführt werden.
- 4.5. Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der GfKT schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.6. Die Namen der Personen, die als „Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}“ anerkannt sind, werden auf der Website der GfKT veröffentlicht, sofern der Fachtitelträger hierzu nicht Widerspruch einlegt.

A-5 Verpflichtung zur Fortbildung

Die Anerkennung als „Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}“ verpflichtet zur Fortbildung auf dem Gebiet der Humantoxikologie.

A-6 Widerruf der Anerkennung

Der Vorstand widerruft die Anerkennung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels nicht mehr gegeben sind oder nie gegeben waren. Der Betroffene wird von der Liste der Fachtitelträger auf der Website der GfKT gestrichen.

B Weiterbildungskatalog

B-1 Kenntnisse

Der Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} soll über Kenntnisse auf folgenden Gebieten verfügen:

- Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie
 - Haushaltsprodukte
 - Biogene Gifte
 - Organische Lösungsmittel
 - Giftentfernungsmaßnahmen
 - Suchtstoffe
 - Arzneimittel
 - Chemikalien
 - Inhalative Vergiftungen
 - Pestizide
 - Embryonaltoxikologie
 - Qualitätsmanagement
 - Gesetzeskunde
 - Toxikologische Analytik
 - Spezielle Aspekte von Vergiftungen in der Pädiatrie
 - Spezielle intensivmedizinische Behandlung bei Vergiftungen

- Risikobewertung
 - Risikobewertung biogene Gifte
 - Umfangreiche Kenntnisse giftiger Pflanzen, d.h. Pflanzen, bei denen durch akzidentelle oder beabsichtigte Ingestion Gesundheitsstörungen auftreten können.

- Gesetzeskunde bezüglich giftiger Pflanzen
- Toxikologische Bewertung von Nutzpflanzen.
- Umfangreiche Kenntnisse zu giftigen Pilzen. Identifizierung unbekannter Pilze über Pilzsachverständige.
- Toxizität aktiv und passiv giftiger Tiere.

Risikobewertung kosmetischer Produkte

- Umfangreiche Kenntnisse über problematische Inhaltsstoffe oder Formulierungen:
- Ätherische Öle, Alkohole, Arzneistoffe, Tenside, Puder u.a.
- Kenntnisse zur Kosmetikverordnung und zum Meldewesen.
- Probleme bei der Bewertung ausländischer Produkte.

Risikobewertung von Haushaltsprodukten

- Eingehende Kenntnisse zur Toxizität unterschiedlicher Kategorien.
- Kennzeichnung von Haushaltsprodukten.
- Problematische Inhaltsstoffe erkennen.
- Gefahren durch gewerbliche Produkte im Haushalt.

Risikobewertung von Nahrungs- und Genussmitteln

- Unverträglichkeiten
- Nitrate, Nitrite
- Mikroorganismen
- Lebensmittelzusatzstoffe
- Echte und unechte Pilzvergiftungen
- Toxine in Nahrungsmittel, die durch spezielle Maßnahmen inaktiviert werden können (Erhitzen, Auswaschen, Trocknen etc.)

■ Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung der toxikologischen Beratung

- Toxikologische Informationsquellen
- Erstellung von Dokumenten für die Beratung
- Telefonisches Beratungsgespräch
- Falldokumentation
- Kritische Bewertung von Falldaten
- Auswertung retrospektiver und prospektiver Fallserien

■ Gesetzeskunde

- Arzneimittelrecht
- Betäubungsmittelrecht
- Chemikalienrecht
- Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen

B-2 Kompetenzen

Der Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} muss in der Lage sein, im Beratungsgespräch unter ärztlicher Supervision folgende Sachverhalte eigenständig zu erfassen, zu bewerten und zu beraten:

- Toxikologische Anamnese:
(W-Fragen) Wann (Zeitpunkt) wurde was (Noxen) in welcher Dosis/Menge von wem (Erwachsener, Kind, Tier) wie aufgenommen (Aufnahmeweg); welche Symptome sind wann aufgetreten; welche Befunde (Atmung, Kreislauf, Bewusstseinslage, Pupillenreaktion, Reaktion auf Schmerzreiz etc.) wurden erhoben; welche Maßnahmen (Stabilisierung der Vitalfunktionen; Giftentfernung etc.) wurden bereits durchgeführt oder eingeleitet.
- Fallbesprechung:
Vorläufige Einschätzung der Gefährdung des Patienten und kurze Darstellung des möglichen Vergiftungsbildes.
- Entscheidung:
Eigenständige Beratung durch den Fachberater für Humantoxikologie^{GfKT} oder Hinzuziehung bzw. Übergabe an Arzt, Klinischen Toxikologen^{GfKT} oder Humantoxikologen^{GfKT}.

C Verzeichnis der Weiterbildungsstätten

Berlin

Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin, CC05; CBF
Hindenburgdamm 30, Haus VIII, 12203 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR);
Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen; Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
Venusberg-Campus 1; D-53127 Bonn

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen (GGIZ);
Nordhäuser Str. 74; D-99089 Erfurt

Freiburg

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ) Universitätsklinikum Freiburg;
Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin;
Breisacher Str. 86b, 79110 Freiburg

Göttingen

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-
Holstein (GIZ-Nord); Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität;
Robert-Koch-Str. 40; D-37075 Göttingen

Mainz

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie,
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Langenbeckstraße 1; D-55131 Mainz

München

Abteilung für klinische Toxikologie & Giftnotruf München,
Klinikum rechts der Isar, Technische Universität München;
Ismaninger Str. 22; D-81675 München

Wien

Vergiftungsinformationszentrale Wien, Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6; A-1010 Wien

Zürich

Tox Info Suisse,
Freiestrasse 16; CH-8032 Zürich

D Verfahrensordnung der Anerkennungskommission

1. Die Kommission wird durch den Vorstand der GfKT berufen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Bewerber verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - 3.1 Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der Anerkennungskommission. Das Verfahren wird eröffnet nach Eingang der Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und auf der Website der GfKT veröffentlicht wird.
 - 3.2 Der Vorsitzende der Kommission benachrichtigt umgehend den Bewerber sowie alle Kommissionsmitglieder über den Eingang des Antrags und bestimmt mindestens drei Kommissionsmitglieder als Gutachter. Der Vorsitzende übersendet den Gutachtern gleichzeitig die Unterlagen.
 - 3.3 Jeder Gutachter prüft die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels und gibt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme dazu ab. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fordert der Kommissionsvorsitzende die Unterlagen zurück und bestimmt ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter.
 - 3.4 Wenn die Stellungnahmen der Gutachter einheitlich positiv sind, schlägt der Kommissionsvorsitzende dem Vorstand vor, den Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Weichen die Stellungnahmen voneinander ab, muss die Kommission darüber beraten und innerhalb von vier Wochen den Vorsitzenden der GfKT über den Ausgang der Beratung schriftlich informieren. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
 - 3.5 Nach positivem Vorstandsbeschluss stellt der Vorsitzende der Kommission die Prüfungskommission gemäß der [Prüfungsordnung](#) zusammen. Er teilt dem Bewerber

umgehend den Beschluss des Vorstands über die Zulassung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und terminiert in Abstimmung mit dem Bewerber die Prüfung. Diese sollte noch im selben Jahr, vorzugsweise im Rahmen der Jahrestagung, abgehalten werden. Voraussetzung ist die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

3.6 Der Vorsitzende der Kommission nimmt nach der Prüfung das von der Prüfungskommission verfasste Prüfungsprotokoll in Empfang und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden der GfKT mit.

3.7 Die Archivierung der Originale der Antrags-, Anerkennungs- und Prüfungsunterlagen, Bescheinigungen usw. in elektronischer Form obliegt dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission, nach Abschluss des Verfahrens dem Vorsitzenden der GfKT.

3.8 Termine:

- Spätestens 1. Mai:
Eingang der Anträge zur Erlangung der Fachtitel beim Vorsitzenden der Anerkennungskommission (dieser Termin wird auf der Homepage genannt)
- Spätestens 15. Juli:
Prüfung des Antrags und Mitteilung des Ergebnisses an die Kandidaten
- Spätestens 31. August:
Mitteilung der Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermin
- Spätestens 30. September:
Mitteilung der Zusammensetzung der Prüfungskommission

E Prüfungsordnung

E-1 Prüfungsziel

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Humantoxikologie für Fachberater besitzt. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der GfKT festgelegt.

E-2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die Teilgebiete des [Weiterbildungskatalogs](#) für die Anerkennung als „Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}“.

E-3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus vier Mitgliedern der GfKT zusammengesetzt, wovon mindestens zwei Mitglieder die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe^{GfKT}“ oder „Humantoxikologe^{GfKT}“ und ein Mitglied die Anerkennung als „Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}“ besitzen müssen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss dabei Mitglied der Anerkennungskommission sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss universitäre Lehr- und Prüfungserfahrung besitzen. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht aus der Einrichtung des Bewerbers kommen. Der Mentor ist als Mitglied der Prüfungskommission nicht zugelassen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Vorsitzenden der GfKT schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfung zuständig. Der Bewerber kann beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission bis zwei Wochen nach der Mitteilung erheben. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Prüfungskommission zusammengestellt werden. Sollte die Zusammensetzung einer neuen Prüfungskommission aus

nachvollziehbaren Gründen innerhalb der genannten Frist nicht möglich sein, so muss ein separater Prüfungstermin mit dem Bewerber abgestimmt werden.

E-4 Prüfungsart

Die Prüfung wird mündlich und einzeln durchgeführt und ist nicht öffentlich. Sie soll etwa eine Stunde dauern.

Sollte eine Präsenzveranstaltung aus dringenden Gründen (z.B. Pandemie) nicht möglich sein, findet die Prüfung online statt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall kann dem Kandidaten alternativ auch ein online Ersatztermin angeboten werden. Besteht der Kandidat auf der Durchführung der Prüfung als Präsenzveranstaltung, wird ein Ersatztermin im Folgejahr (im Rahmen der GfKT Jahrestagung) angeboten. Die Vorlage eines ärztlichen Attests beim Vorstand ist erforderlich.

Der Protokollführer erstellt ein Protokoll über die Prüfung und dokumentiert das Prüfungsergebnis, das im Konsens erzielt werden muss. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und danach innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission übersandt, der es umgehend an den Vorsitzenden der GfKT weiterleitet. Zusätzlich zu einem schriftlichen Protokoll erfolgt ein Mitschnitt des Prüfungsgesprächs (Voice-Recording). Der Kandidat wird darüber in der Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung informiert und kann den Mitschnitt ablehnen. Der Mitschnitt wird bis zum Ende der Einspruchsfrist (siehe A 4.6) aufbewahrt und anschließend gelöscht.

E-5 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt sein und von einer neu zusammengesetzten Prüfungskommission durchgeführt werden.

E-6 Nichtbestehen der Prüfung

Besteht ein Bewerber die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der GfKT schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

F Fortbildungsordnung

F-1 Präambel

Gemäß Punkt A-5 der [Weiterbildungsordnung](#) ist der Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des [Weiterbildungskatalogs](#) umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

F-2 Fortbildungskategorien

Kategorie A: Von der GfKT anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B: Von der GfKT anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten des [Weiterbildungskatalogs](#)

Kategorie C: Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D: Hospitationen, Teilnahme an Vorlesungen und Vorträgen toxikologischen Inhalts

F-3 Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Der Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} hat 40 Fortbildungspunkte pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 20 Stunden aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 20 Fortbildungspunkte pro Jahr zu erbringen. Pro Jahr müssen mindestens 20 Fortbildungspunkte aus den Kategorien A-D erworben werden. Die Gesamtzahl an Fortbildungspunkten, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

F-4 Vergabe von Fortbildungspunkten

Besuchte Veranstaltungen müssen mit Fortbildungspunkten durch die GfKT anerkannt sein. Die anerkannten Veranstaltungen sowie die dafür vergebenen Fortbildungspunkte werden auf der Homepage der GfKT veröffentlicht. Für Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen und Präsentationen werden von der GfKT Fortbildungspunkte wie folgt vergeben. Kongressbeiträge (Vorträge oder Poster) bei Veranstaltungen, die von der GfKT anerkannt sind, werden mit zwei

Fortbildungspunkten pro Beitrag angerechnet. Für Lehrtätigkeit (Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Seminare) werden pro Stunde zwei Fortbildungspunkte angerechnet. Der Erst- und/oder korrespondierende Autor einer in einer Zeitschrift im Fachbereich veröffentlichten Publikation erhält vier Fortbildungspunkte, die Koautorenschaft bringt jeweils einen Fortbildungspunkt. Über alle zunächst nicht anerkannten Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die GfKT bezüglich deren Anrechenbarkeit.

F-5 Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} auffordern, Nachweise ihrer regelmäßigen Fortbildung einzureichen. Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}, die ihre Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert haben, können die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden. Kann ein Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GfKT veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

F-6 Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GfKT vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

F-6 Einspruch

Ist ein Fachberater Humantoxikologie^{GfKT} mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dokumentenhistorie

Die Historie des Dokuments wird vom Vorstand der GfKT separat geführt.